

# Lizenzbedingungen

Stand: 1. Juli 2017

Copyright © Compart AG 2017.

Compart AG Otto-Lilienthal-Str. 38 71034 Böblingen Germany Tel. +49 7031 6205-0 Fax: +49 7031 6205-555

www.compart.com E-Mail: info@compart.com

# Inhaltsverzeichnis

1	Benu <sup>r</sup>	Benutzer-Lizenzbedingungen für Compart Softwareprodukte			
2	Nutzungsrechte durch Lizenzen				
	2.1	Lizenzumfang			
		2.1.1	Client-Lizenz	3	
		2.1.2	Server-Lizenz	3	
		2.1.3	Standort-Lizenz	3	
		2.1.4	Unternehmens-Lizenz	4	
	2.2	Lizenzart			
		2.2.1	Produktionslizenz	4	
		2.2.2	Backup-Lizenz		
		2.2.3	Entwicklungslizenz	4	
		2.2.4	Evaluierungslizenz		
		2.2.5	Probelizenz		
		2.2.6	Partnerlizenz		
	2.3 Systemwechsel				
	2.4 Bearbeitung der Software				
	2.5 Schutzrechtsvermerke				
	2.6		rgehende Überlassung		
3	Beschränkungen				
	3.1 Bei dauerhafter Überlassung der Software			6	
	3.2	Bei vor	übergehender Überlassung der Software	6	
4	Elektronische Auslieferung				
5	Haftungsbeschränkungen				
	5.1 Grundsätzliche Haftungsbegrenzung			7	
	5.2	Betrags	smäßige Haftungsbegrenzung	7	
	5.3	Nichtar	nwendbarkeit des gesamten Haftungsausschlusses	7	
	5.4		gsausschluss bei unterbliebener Datensicherung		
	5.5	Mitvers	chulden	8	
	5.6		übergehender Überlassung der Software		
6 Gerichtsstand und anwendbares Recht					
7	Mängelhaftung				
8	Annahme und Analyse von Funktionsstörungen im Rahmen der Mängelhaftung				
9	Bearbeitung von Funktionsstörungen im Rahmen der Mängelhaftung10				
10	Mitwirkungspflichten des Lizenznehmers10				
11	Aufrechnung/Abtretung/Verpfändung11				
12	Fremdkomponenten				
14	TICITI	anompul	IOI ROLL	1 1	

# 1 Benutzer-Lizenzbedingungen für Compart Softwareprodukte

Diese Compart Lizenzbedingungen gelten für die Benutzung der Compart Software-Produkte. Compart Produkte sind an Kaufleute im Sinne des HGB adressiert. Sollte der Endkunde nicht Kaufmann im Sinne des HGB sein, so gelten für den Fall der Nichtanwendbarkeit einzelner Bestimmungen ersatzweise die gesetzlichen Bestimmungen, falls einzelvertraglich nichts anderes vereinbartwurde.

Die Benutzung der Compart Software erfolgt zu den nachstehenden Lizenzbedingungen und die Benutzung setzt das Einverständnis zu den Bestimmungen voraus. Der Benutzer akzeptiert mit der Installation der Software diese Lizenzbedingungen in vollem Umfang. Falls der Benutzer den nachfolgenden Bestimmungen nicht zustimmt, so ist er nicht berechtigt, die Software zu benutzen, zuinstallieren, zu kopieren oder an Dritte weiterzugeben.

## 2 Nutzungsrechte durch Lizenzen

Der Lizenznehmer der Software erhält nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises oder der Miete das vertraglich definierte, aber auf jeden Fall nicht ausschließliche Nutzungsrecht an der Software einschließlich vorhandener Dokumentation. Zur vertragsgemäßen Nutzung gehört die Herstellung einer Sicherungskopie des überlassenen Programms, soweit dies für die bestimmungsgemäße Nutzung notwendig ist. Compart weist ausdrücklich darauf hin, dass die Software nicht eingesetzt werden darf, wenn eine Gefährdung für Leben, Körper oder Gesundheit besteht oder eintreten kann. Compart übernimmt dafür keine Haftung.

Die vertragsgegenständliche Software umfasst die Funktionen, die in den von Compart auf derWebsite unter www.compart.com veröffentlichten jeweiligen Produktflyern bzw. entsprechend von Compart herausgegebenen Produktblättern aufgelistet sind.

Die Installation der Software, Einweisung und Schulung sind nicht in der Lizenz enthalten, können aber einzelvertraglich mit Compart vereinbart werden.

Die Software ist urheberrechtlich geschützt. Die Produktnamen der Software/Warenzeichen werden vom Lizenznehmer als Eigentum von Compart anerkannt, auch wenn diese als solche nicht ausdrücklich gekennzeichnet sind.

#### 2.1 Lizenzumfang

Die Lizenzen unterscheiden sich im Umfang der Nutzung:

#### 2.1.1 Client-Lizenz

Bei Client-Lizenzen darf die Anzahl der Installationen auf Einzelarbeitsplätzen die Anzahl der erworbenen Lizenzen nicht übersteigen. Bei der Installation in einem Netzwerk darf der Lizenznehmer die Software nur so vielen Benutzern zugänglich machen, wie das Lizenzmodell als Anzahl Clientserlaubt. Die Verwendung eines sogenannten "Concurrent User Models" ist nicht erlaubt.

#### 2.1.2 Server-Lizenz

Im Falle einer Serverlizenz darf die Anzahl der Installationen auf Servern nicht die Anzahl erworbener Serverlizenzen übersteigen. Bei Serverlizenzen prüft die Software die Anzahl der Prozessoren/Cores und stellt sicher, dass nicht mehr Instanzen der Software gleichzeitig laufen als Prozessoren/Cores lizenziert wurden.

#### 2.1.3 Standort-Lizenz

Bei einer Standortlizenz darf die Software beliebig oft bezogen auf den lizenzierten Standort desLizenznehmers installiert und betrieben werden. Der Standort wird vertraglich definiert und kannnur im schriftlichen Einvernehmen mit Compart verändert werden. Bei dieser Lizenzart sind auchverbundene Unternehmen am lizenzierten Standort ausgeschlossen.

Verbundene Unternehmen definieren sich im Sinne der Paragrafen 15ff. des deutschen Aktiengesetzes und in diesem Sinne als Verbindung gilt bei selbständigen Unternehmen, dass der Hauptlizenznehmer eine Beteiligung von mindestens 80% am Nennkapital hält oder entsprechende Stimmrechte besitzt.

#### 2.1.4 Unternehmens-Lizenz

Im Falle einer Unternehmenslizenz darf die Software beliebig oft innerhalb eines Unternehmens installiert und betrieben werden. Unternehmenslizenzen werden einzelvertraglich geregelt. Unternehmenslizenzen beinhalten ausschließlich nicht übertragbare Nutzungsrechte. Es gilt immer der Status quo des Unternehmens im Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Das Unternehmen verpflichtet sich gegenüber Compart zur Mitteilung von Änderungen an diesem Unternehmensbestand. Nachlizenzierungen können jeweils nur im schriftlichen Einvernehmen mit Compart erfolgen.

#### 2.2 Lizenzart

Die Lizenzen unterscheiden sich nach der Art der Nutzung:

#### 2.2.1 Produktionslizenz

Eine Produktionslizenz bezieht sich auf ein vollfunktionsfähiges Produkt und beinhaltet das einfache vertraglich definierte Recht zur Benutzung des lizenzierten Produkts. Die in der Preisliste aufgeführten Preise beziehen sich auf den Kauf bzw. die Miete von Produktionslizenzen.

#### 2.2.2 Backup-Lizenz

Eine Backup-Lizenz setzt eine lizenzierte
Produktversion voraus und bezieht sich wie die
Produktionslizenz auf ein voll funktionsfähiges
Produkt. Sie beinhaltet das Recht, diese
Produktversion für Backup-Zwecke (gleiche
Funktionalität und Durchsatzklasse) auf einem
zweiten System zu installieren und für den Fall
bereitzuhalten, dass die mit einer
Produktionslizenz lizenzierte Version nicht
benutzt werden kann. Sie erlaubt also nicht den
gleichzeitigen produktiven Einsatz der
Produktversionen der Produktions- und

Backup-Lizenz. Eine Backup-Lizenz kann im Rahmen des Erwerbs einer Hauptlizenz oder auf der Grundlage eines bestehenden Wartungsvertrages kostenlos angefordert werden.

#### 2.2.3 Entwicklungslizenz

Bei einer Entwicklungslizenz handelt es sich um eine Lizenz, die es dem Lizenznehmer ermöglicht, neben einer produktiven Version eine separate Version des Produkts zum Austesten von speziellen Konfigurationen und Umgebungen zu benutzen. Sie ist nur als Nebenlizenz mit gleicher Funktionalität und Durchsatzklasse zu einem lizenzierten Produkt erhältlich. Eine Entwicklungslizenz wird üblicherweise für das gleiche Betriebssystem wie die Produktionslizenz erworben, kann aber auch für ein Betriebssystem einer günstigeren Preisgruppe erworben werden. Nicht möglich sind Entwicklungslizenzen für ein Betriebssystem einer höheren Preisgruppe.

#### 2.2.4 Evaluierungslizenz

Einige Produkte können vor dem Erwerb der Produktionslizenz für eine gewisse Zeit ohne Lizenzkosten evaluiert werden. Der Kunde bzw. Interessent erhält dafür eine Lizenzdatei, mit der sich das Produkt ohne Einschränkung seiner Funktionalität bis zu einem von Compart festgelegten Zeitpunkt ausführen lässt. Eine Evaluierungslizenz darf nicht zu produktiven Zwecken eingesetzt werden, es sei denn Compart hat entsprechend vorher schriftlich zugestimmt. Nach Ablauf dieser Evaluierungszeit entfällt das Nutzungsrecht und das Produkt darf nicht mehr eingesetzt werden. Einige der Ausgangsfilter sind begrenzt bzgl. der Seitenzahl, die innerhalb eines Programmlaufs erzeugt werdenkönnen.

#### 2.2.5 Probelizenz

Für einige der Produkte sind auch Probelizenzen erhältlich. Diese kostenfreien Versionen sind inihrer Funktionalität entweder sofort oder nach einer von Compart vorgegebenen Zeit eingeschränktund dürfen nur zur Probe oder zum Vorführen der Funktionalitäten ausgeführt werden.

#### 2.2.6 Partnerlizenz

Ein Partner erhält von Compart eine kostenlose zeitlich limitierte Partnerlizenz für die Vertragsprodukte, die während der Dauer des Partnervertrages regelmäßig verlängert wird, zu Test-, Integrations- und Demonstrationszwecken. Die Partnerlizenz berechtigt den Partner dazu, die Vertragsprodukte zu Demonstrationszwecken den Endkunden vorzuführen. Die Partnerlizenz darf jedoch nichtan die Endkunden weitergegeben werden. Die Partnerlizenz gestattet dem Partner nicht, die Vertragsprodukte selbst produktiv zu nutzen.

#### 2.3 Systemwechsel

Wechselt der Lizenznehmer den lizenzierten Hostname oder eine dementsprechende Systemidentität, so muss er einen neuen Lizenzschlüssel beantragen und in einer Erklärung zum Schutz vorMissbrauch des Lizenzschlüssels rechtsverbindlich zusichern, dass der alte Lizenzschlüssel nichtmehr genutzt bzw. entsprechend gelöscht wird. Lizenzumschreibungen erfolgen in der Regel kostenfrei, sofern im Zeitpunkt der Umschreibungsanfrage mit Compart ein Wartungsvertrag bestehtbzw. sich die Umschreibungsanfragen des Endkunden im üblichen Rahmen halten.

### 2.4 Bearbeitung der Software

Die Rückübertragung des überlassenen ausführbaren Objektcodes in andere Codeformen ("Dekompilierung" und "Disassemblierung") sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenenHerstellungsstufen der Software ("Reverse-engineering") einschließlich einer Programmänderungsowie das Manipulieren, Kopieren, Ableiten und Verändern der Software oder des zugehörigenschriftlichen Materials in irgendeiner Form über die in § 69 d und e Urhebergesetz zwingend zugelassenen Fälle

hinaus ist nicht gestattet. Eine Programmänderung ist unzulässig, es sei denn diesist zwingend zur bestimmungsgemäßen Nutzung notwendig und für Zwecke der Fehlerbeseitigungerforderlich und Compart ist mit der Fehlerbeseitigung in Verzug oder lehnt die Fehlerbeseitigungendgültig ab. Der Lizenznehmer darf in diesem Falle nur einen solchen Dritten mit der Fehlerbeseitigung beauftragen, der nicht mit Compart in einem Wettbewerbsverhältnis steht, wenn durch dieVornahme der Fehlerbeseitigung eine Preisgabe wichtiger Programmfunktionen und arbeitsweisenzu befürchten ist. Zur Dekompilierung des Objektcodes ist der Lizenznehmer nur berechtigt, soweitdies zur Herstellung der Interoperabilität mit anderen Softwareprogrammen notwendig ist, ihm diehierzu notwendigen Informationen trotz Anfrage bei Compart nicht zugänglich gemacht worden sindund sich die Handlungen auf die Teile des ursprünglichen Programms, die zur Herstellung der Interoperabilität notwendig sind, beschränken. Die hierdurch gewonnenen Erkenntnisse dürfen nicht fürandere Zwecke genutzt oder an Dritte weitergegeben werden und auch nicht in eigene Entwicklungen eingebracht werden. Bei Auslieferung von Programmquellen im Rahmen des Produkts kanneine Bearbeitung vom Lizenznehmer vorgesehen sein; diese darf jedoch nur im Rahmen der vertraglich festgelegten Bedingungen erfolgen.

#### 2.5 Schutzrechtsvermerke

Urheberrechts- und sonstige Schutzrechtsvermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale der Software dürfen nicht entfernt oder verändert werden. Siesind auf jede zugelassene Kopie des gelieferten Produkts mit zu übertragen.

### 2.6 Vorübergehende Überlassung

Das Gebrauchs- und Nutzungsrecht des Lizenznehmers beginnt und endet zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt. Für die Mietdauer beinhaltet die Lizenz eine Vollwartung im Sinne des StandardService Levels gemäß den allgemeinen Wartungsbedingungen von Compart. Die Wartung beinhaltetinsbesondere:

- Hotline-Support während der allgemeinen Servicezeit und
- Bereinigung von Funktionsstörungen (Defect Support) sowie
- Produktpflege (Adaptive Maintenance)

Die vorübergehende Überlassung der Software kann in gegenseitigem Einvernehmen mit Compartin eine dauerhafte Überlassung umgewandelt werden. Dadurch endet automatisch das der vorübergehenden Überlassung der Software zugrundeliegende Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten.

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Lizenznehmer zur Rückgabe der Software verpflichtet. Die ordnungsgemäße Rückgabe umfasst die vollständige und endgültige Löschung der Software und sämtlicher gegebenenfalls vorhandener Kopien. Dies hat der Lizenznehmer gegenüber Compart rechtsverbindlich zuzusichern. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses darf die Software nicht mehr weiterbenutzt werden. Im Falle der Nichtbeachtung wird das Urheberrecht verletzt und Compart behält sich entsprechende zivil- und strafrechtliche Konsequenzen vor. Lizenzbedingungen der Compart AG (1. Juli 2011) | Nutzungsrechte durch Lizenzen Compart

### 3 Beschränkungen

Der Lizenznehmer erlangt durch den Kauf bzw. Miete keine über die in Ziffer 2 (Nutzungsrechte durch Lizenzen) genannte Benutzung hinausgehenden Rechte an der Software selbst. Inhaber dergesamten Rechte bleibt ausschließlich Compart. Compart behält sich insbesondere alle Eigentums-,Urheber-, Veröffentlichungs-, Vervielfältigungs- und Bearbeitungsrechte, Nutzungs- und Verwertungsrechte an der Software vor. Jegliche nicht autorisierte Vervielfältigung oder Nutzung

der Software und der zugehörigen Dokumentation, auch auszugsweise, verpflichtet zu Schadensersatz und kann strafrechtliche sowie zivilrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Handelt der Lizenznehmer den Bestimmungen dieserLizenzbedingungen zuwider, so verwirkt er eventuelle Gewährleistungsansprüche und Compart kann einen laufenden Wartungsvertrag außerordentlich kündigen. Darüber hinaus behält sich Compart die Geltendmachung von Ersatzansprüchen des entstandenen materiellen Schadens undeiner Vertragsstrafe für jeden Fall der Verletzung vor.

# 3.1 Bei dauerhafter Überlassung der Software

Ohne die namentliche Nennung des neuen Nutzers und vorherige Lizenzumschreibung durch Compart ist weder die Weitergabe an Dritte, noch die Vermietung noch das Leasing der Compart Software an Dritte gestattet. Als Dritte gelten nicht Arbeitnehmer des Lizenznehmers, solange siesich zur vertragsgemäßen Nutzung für den Lizenznehmer bei diesem aufhalten. Eine Lizenzumschreibung setzt eine vorherige Löschbestätigung des bisherigen Nutzers in Bezug auf die alteLizenz und die vorherige schriftliche Akzeptanz der Compart Lizenzbedingungen des neuen Nutzersvoraus. Compart wird entgegen Treu und Glauben ihre Zustimmung zu einer Lizenzumschreibungnicht verweigern, es sei denn berechtigte Interessen stehen dieser Lizenzumschreibung entgegen.

# 3.2 Bei vorübergehender Überlassung der Software

Der Lizenznehmer darf die Software an einen Dritten nicht weitergeben, weder veräußern, nochzeitlich begrenzt überlassen, insbesondere nicht vermieten oder verleihen.

### 4 Elektronische Auslieferung

Compart liefert die Compart Produkte elektronisch aus.

### 5 Haftungsbeschränkungen

Compart übernimmt keine Haftung dafür, dass das Produkt für die vom Lizenznehmer vorgeseheneAufgabe geeignet ist. Der Lizenznehmer übernimmt die alleinige Verantwortung für die Auswahl undNutzung und die damit beabsichtigten Resultate, es sei denn im Angebot/Vertrag werden bestimmte Funktionalitäten ausdrücklich vereinbart. Der Funktionsumfang ergibt sich aus den von Compartauf der Website unter www.compart.net veröffentlichten jeweiligen Produktflyern bzw. entsprechend von Compart herausgegebenen Produktblättern.

Garantien im Rechtssinne liegen nur dann vor, wenn diese ausdrücklich als solche bezeichnet undschriftlich vereinbart sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass es nicht möglich ist, Datenverarbeitungsprogramme fehlerfrei zuentwickeln. Compart verpflichtet sich dazu, dass die Software zum Zeitpunkt der Auslieferung imvertraglich definierten Umfang nutzbar ist.

### 5.1 Grundsätzliche Haftungsbegrenzung

Soweit vertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist, sind alle Ansprüche des Lizenznehmers auf Ersatz von Schäden jedweder Art, mittelbare Schäden, Folgeschäden, Schäden an anderer Softwareund für entgangenen Gewinn ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche wegen allerVerletzungen von Pflichten aus einem eventuellen Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung. Unberührt bleibt jedoch die Haftung von Compart, soweit ihr selbst grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt sowie in allen Fällen, in denen Compart schuldhaft gegen wesentliche Vertragspflichten (Kardinalspflichten) verstoßen hat und der Vertragszweck dadurch insgesamt gefährdetwird.

# 5.2 Betragsmäßige Haftungsbegrenzung

Im Falle der Verletzung von Kardinalspflichten ist die Haftung von Compart allerdings bei nur leichter Fahrlässigkeit der Höhe nach auf den Kaufpreis der Software bzw. die dreifache Jahresmietebeschränkt. Sollte in dem zuletzt benannten Fall ausnahmsweise der Kaufpreis der Software bzw.die dreifache Jahresmiete nicht dem typischerweise voraussehbaren Schaden entsprechen, so istdie Haftung vom Compart jedenfalls der Höhe nach auf den typischen voraussehbaren Schadenbeschränkt. Compart weist ausdrücklich darauf hin, dass standardmäßig ein maximaler Wert von 500.000€ als typischer voraussehbarer Schaden rückversichert ist.

# 5.3 Nichtanwendbarkeit des gesamten Haftungsausschlusses

Der vorstehende Haftungsausschluss und die vorstehende Haftungsbegrenzung gelten nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz oder wenn eine Garantie für die Beschaffenheit durch Compart übernommen wurde. Weiter gelten der Haftungsausschluss und die Haftungsbegrenzungnicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Auf Ziffer 2 (Nutzungsrechte durch Lizenzen) Satz 3 der Lizenzbedingungen wird ausdrücklich hingewiesen.

# 5.4 Haftungsausschluss bei unterbliebener Datensicherung

Im Übrigen ist der Lizenznehmer für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Bei einem von Compart verschuldeten Datenverlust haftet Compart deshalb ausschließlich für die Kosten der Vervielfältigung der Daten von den vom Lizenznehmer zu erstellenden Sicherungskopienund für die Wiederherstellung der Daten, die auch bei einer ordnungsgemäß erfolgten Sicherung der Daten verloren gegangen wären.

#### 5.5 Mitverschulden

Ist ein Schaden sowohl auf ein Verschulden von Compart als auch auf ein Verschulden vom Lizenznehmer zurückzuführen, muss sich der Lizenznehmer, insbesondere bei unzureichender Fehlermeldung, nicht abgestimmten Eingriffen in die Software, unzureichender Datensicherungs- und Abwehrmaßnahmen gegen Computerviren und Schutz vor dem Zugriff von Compart auf vertrauliche oder personenbezogene Daten sein Mitverschulden anrechnen lassen. Unzureichende Datensicherung liegt insbesondere dann vor, wenn der Lizenznehmer es versäumt hat, angemessene und dem neuesten Stand der Technik entsprechende Sicherungsmaßnahmen gegen Einwirkungen von außen zutreffen, insbesondere keine Vorkehrungen gegen Computerviren und sonstige Phänomene getroffen hat, die einzelne Daten oder einen gesamten Datenbestand gefährden können.

# 5.6 Bei vorübergehender Überlassung der Software

Die verschuldensunabhängige Haftung von Compart für bereits bei Vertragsabschluss vorhandeneFehler nach § 536a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird ausdrücklich ausgeschlossen.

### 6 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Die vorliegenden Lizenzbedingungen unterliegen ausschließlich dem deutschen Recht und aus-schließlich der Rechtsprechung deutscher Gerichte. Die Anwendbarkeit des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (United Nations Convention on Contracts for the International Saleof Goods) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Es gilt innerhalb von Deutschland der gesetzlicheGerichtsstand. Für Lizenznehmer außerhalb von Deutschland gilt Böblingen als Gerichtsstand.

### 7 Mängelhaftung

Compart verpflichtet sich dazu, dass die Software die in den Produktflyern bzw. gegebenenfalls Produktblättern aufgeführten Anforderungen erfüllt sowie entsprechend nutzbar und funktionsfähig ist.

Die Bereinigung von Funktionsstörungen im Rahmen der Mängelhaftung umfasst die zeitnahe Eingrenzung und Behebung von Problemen, die darin bestehen, dass die spezifizierten Funktionen der Vertragsprodukte nicht vorhanden bzw. nicht vollständig sind oder nur teilweise genutzt werden können.

Compart wird jeden auftretenden Mangel bei der vorübergehenden Überlassung von Software im Rahmen seiner Gebrauchserhaltungspflicht in angemessener Frist, bei der dauerhaften Überlassung von Software innerhalb der Mängelhaftungsfrist schnell und für den Lizenznehmer kostenlos beseitigen. Sofern eine Mängelbeseitigung nicht kurzfristig möglich ist, wird Compart für die Dauer der Mängelbeseitigung eine zumutbare Umgehung des Mangels ermöglichen. Nach dem Stand der Technik ist es jedoch nicht auszuschließen, dass Mängel in Programmen vorhanden sind. Derartige Mängel in Datenverarbeitungsprogrammen können somit nicht unter allen Anwendungsbedingungen ausgeschlossen werden. Gegenstand der Mängelhaftung ist allerdings, dass das Programm im Rahmen dieser Einschränkungen nutzbar ist.

Falls im Rahmen einer zusätzlichen Installation vom Kunden spezifische Produktionsabläufe vorgegeben werden, fallen kundenspezifische Anpassungen grundsätzlich nicht unter die Produktmängelhaftung, es sei denn dies war ausdrücklich anders mit Compart schriftlich vereinbart.

Eine Mängelhaftung entfällt insoweit,

- als Mängel nicht reproduzierbar sind oder
- darauf beruhen, dass vom Lizenznehmer oder von Compart nicht beauftragte Dritte Änderungen an der Software vorgenommen

haben, es sei denn, der Lizenznehmer weist nach, dass der aufgetretene Mangel nicht auf diese Änderung zurückzuführen ist und auch die Mangelanalyse und -beseitigung nicht beeinträchtigt wird oder

- der Lizenznehmer hat Anweisungen von Compart zur Installation, Administration oder Bedienung der Vertragsprodukte nicht eingehalten oder hat Funktionen der Vertragsprodukte durch fehlerhafte Bedienung außer Kraft gesetzt
- dem Vertrag zugrunde liegende Produktionsabläufe /Daten wurden ohne vorherige Freigabe von Compart verändert, so dass die eingesetzten Vertragsprodukte von Compart beeinträchtigt bzw. nicht mehr lauffähig sind oder
- die Systemumgebung wurde vom Lizenznehmer in einer von Compart nicht freigegebenen Weise verändert oder
- die Funktionsstörung ist auf Defekte oder Funktionsstörungen von fremder Hard- oder Systemsoftware zurückzuführen.

Ergibt die Überprüfung durch Compart, dass ein Mangel nicht vorliegt, und fällt dem Lizenznehmer bei der Meldung dieses Mangels Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last bzw. ist ein gemeldeter Mangel nicht auf ein Produkt von Compart zurückzuführen oder beruht er auf Änderungen durch den Lizenznehmer oder von Compart nicht beauftragten Dritten oder liegt einer der oben aufgeführten Entfallgründe der Mängelhaftung vor, so kann dem Lizenznehmer der Aufwand für die Analyseder Funktionsstörung und die Bereitstellung der zugehörigen Analyse- Unterlagen sowie die von ihmgewünschte weitere Beratung und Unterstützung in Bezug auf dieses Problem nach den branchenüblichen Dienstleistungssätzen in Rechnung gestellt werden.

Bei dauerhafter Überlassung der Software beträgt die Mängelhaftungsfrist zwischen Kaufleuten 1Jahr. Für Nichtkaufleute gilt die gesetzliche Mängelhaftung. Bei Arglist oder Garantieübernahmedurch Compart gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Bei Produkten beginnt die Mängelhaftung abder Lieferung der Software, spätestens jedoch ab dem Zeitpunkt der Rechnungsstellung, sofernnichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde.

Bei der vorübergehenden Überlassung von Software erfolgt die Mängelbehebung nach Wahl vonCompart durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Der Lizenznehmer darf eine Minderung nicht durch Abzug von der vereinbarten Miete durchsetzen. Entsprechende Bereicherungs- oder Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Darüber hinaus ist das Kündigungsrecht desLizenznehmers wegen Nichtgewährung des Gebrauchs nach § 543 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Bürgerliches Gesetzbuch ausgeschlossen, sofern nicht die Nachbesserung als fehlgeschlagen anzusehenist. Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist erst auszugehen, wenn sievon Compart endgültig verweigert oder für den Lizenznehmer unzumutbar ist oder sie unmöglichist.

# 8 Annahme und Analyse von Funktionsstörungen im Rahmen der Mängelhaftung

Der Lizenznehmer kann Funktionsstörungen der lizenzierten Produkte auf einem der folgendenKanäle melden:

- per Telefon (+49-7031-6205-112) in der allgemeinen Service-Zeit von 8:00 bis 20:00 UhrMEZ/MESZ von Montag bis Freitag außer den bundesweit einheitlichen gesetzlichen Feiertagen in Deutschland;
- per E-Mail (support@compart.com);
- per Fax (+49-7031-6205-555);
- per Brief (Abt.: Support).

Compart wird nach der Entgegennahme einer Funktionsstörung folgendermaßen auf die berichteteFunktionsstörung reagieren:

# 9 Bearbeitung von Funktionsstörungen im Rahmen der Mängelhaftung

Ergibt die Analyse durch Compart, dass die Funktionsstörungen des lizenzierten Produkts berechtigt sind, so wird Compart in folgender Weise verfahren:

Die Arbeiten zur Bereinigung von Funktionsstörungen werden üblicherweise in der allgemeinen Servicezeit von Compart vorgenommen.

Compart stellt dem Lizenznehmer einen Hotfix als temporären Stand oder ein freigegebenes Build,bei dem die Funktionsstörung nicht auftritt, zur Verfügung.

Wenn diese nicht zur Verfügung stehen oder nicht in angemessener Zeit zur Verfügung stehen werden, wird von Compart eine Behebung der Funktionsstörung, ggf. mit Hilfe einer zumutbaren Zwischenlösung, in einer in Bezug auf die Einschränkung der Nutzbarkeit und die Schwere der Funktionsstörung angemessenen Zeit (zwischen 8 Stunden und dem nächsten Release) erarbeitet unddem Lizenznehmer zur Verfügung gestellt. Ist die Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist fehlgeschlagen, wird der Lizenznehmer Compart eine angemessene Nachfrist setzen, soweit dies demLizenznehmer zumutbar ist und Compart die Nacherfüllung nicht endgültig verweigert hat. Im Falleeines Rücktritts vom Vertrag ist Compart berechtigt, für den vorübergehenden Gebrauch der Software unter Berücksichtigung der Funktionsbeeinträchtigung eine Nutzungsentschädigung zu verlangen.

Die genannten Reaktionsmaßnahmen gelten, unbeschadet der sonstigen Vorschriften der Lizenz- und Nutzungsbedingungen, nicht in Fällen von höherer Gewalt oder bei Eintritt unvorhersehbarer oder unabwendbarer oder von Compart nicht zu vertretender Ereignisse.

Die Mängelbeseitigung durch Compart kann auch durch telefonische oder schriftliche oder elektronische Handlungsanweisung an den Endkunden erfolgen. Um die Problemanalyse und -behebung zubeschleunigen, können in Absprache mit dem Lizenznehmer bei den genannten Leistungen auchdie effektiveren Möglichkeiten der Fernwartung unter Berücksichtigung der in Ziffer 10 (Mitwirkungspflichten des Lizenznehmers) aufgeführten Mitwirkungspflichten des Lizenznehmers in Anspruch genommen werden. In diesem Fall stellt der Lizenznehmer geeignete Technik bereit undträgt den Aufwand für die Bereitstellung dieser Maßnahmen.

# 10 Mitwirkungspflichten des Lizenznehmers

Im Falle einer Meldung einer Funktionsstörung benennt der Lizenznehmer einen kompetenten Ansprechpartner und verpflichtet sich, vor der Meldung von solchen Mängeln eine Prüfung durchFachpersonal durchzuführen. Außerdem verpflichtet sich der Lizenznehmer, im zumutbaren Rahmen, Compart bei der Mängelbeseitigung zu unterstützen. Dies beinhaltet insbesondere einegenaue Beschreibung zur Reproduktion der Funktionsstörung und/oder die Bereitstellung geeigneter Testdaten. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, vertrauliche Daten vor der Einsicht durch Compartbzw. deren Mitarbeiter, der sich im Rahmen von Servicearbeiten ergeben kann, z.B. durch Anonymisierung zu schützen. Der Lizenznehmer übernimmt die regelmäßige und dem neuesten Stand der Technik und der Gefahr entsprechende Sicherung vor Datenverlust. Macht ein Dritter die Verletzungvon Schutzrechten geltend, wird der Lizenznehmer Compart unverzüglich darüber informieren und Compart soweit als möglich die Verteidigung überlassen. Dabei wird der Lizenznehmer Compartjegliche zumutbare Unterstützung gewähren. Insbesondere werden sämtliche erforderlichen Informationen über den Einsatz und eventuelle Bearbeitung der Programme möglichst schriftlich übermittelt und erforderliche Unterlagen dazu überlassen. Bei einer vorübergehenden Überlassung der Software ist der Lizenznehmer verpflichtet, den

unbefugten Zugriff Dritter auf das Programm durchgeeignete Vorkehrungen zu verhindern.

# 11 Aufrechnung/Abtretung/ Verpfändung

Gegen Forderungen von Compart kann der Lizenznehmer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen. Ohne die schriftliche Zustimmung von Compart können Forderungengegenüber Compart weder abgetreten noch verpfändet werden.

Bis zur vollständigen Bezahlung des Lizenzpreises behält sich Compart alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte als Eigentum vor. (zeitlich begrenzter Lizenzschlüssel).

## 12 Fremdkomponenten

Compart behält sich vor, daß die Compart Software-Produkte Fremdkomponenten (z. B. Open Source) enthalten, die ergänzend gesonderten Lizenzbedingungen unterliegen.